



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.860/2-I/1/84

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
Dr. Griller
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
Parlament

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Strafrechtsänderungs-
gesetzes 1984;
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

1984-04-05 *Fischer*
Dr. Bauer

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des National-
rates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
BGBI. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 zu übermitteln.

Wien, am 23. März 1984
Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Teyzen



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Griller
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14. 860/2-I/1/84

An das

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1017 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Strafrechts-
änderungsgesetzes 1984;
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 26.1.1984,
Zl. 318.002/8-II/1/83, beeckt sich das Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Straf-
rechtsänderungsgesetzes vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden
Bemerkungen Anlaß gibt:

1. Zu Artikel X (Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972):

Die Problematik des § 6 des Tilgungsgesetzes aus der
Sicht des Gewerberechtes und des Berufsausbildungsrechtes wurde
bereits anlässlich der Begutachtung des dem Tilgungsgesetz 1972
zugrundeliegenden Entwurfs eines Tilgungsgesetzes 1971 aufge-
zeigt. Auf die seinerzeitige Ressortstellungnahme vom 6.4.1971,
Zl. 12.594/Präs.D/71 zum do. Entwurf vom 11.2.1971, Zl. 18.124-
9c/71, wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Der derzeit geltende § 6 des Tilgungsgesetzes 1972
stellt insbesondere die den Gewerbebehörden aufgetragene Prüfung
des Vorliegens von Gewerbeausschlußgründen (§ 13 Abs. 1 GewO
1973) und der Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden, die ein
konzessioniertes Gewerbe ausüben (§ 25 Abs. 1 Z 1 GewO 1973),
sowie die Prüfung der Voraussetzungen für das Verbot des Aus-
bildens von Lehrlingen (§ 4 des Berufsausbildungsgesetzes)
ernsthaft in Frage.

- 2 -

Sicherlich ist es nun begrüßenswert, wenn im § 6 Abs. 1 lit. c des Tilgungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. X Z. 3 lit. a des als Entwurf vorliegenden Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 vorgesehen ist, daß den Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Mitwirkung an der Vollziehung der gewerberechtlichen Bestimmungen über die Waffengewerbe in Hinkunft voll Auskunft aus dem Strafreister gewährt werden soll.

Ebenso ist sicherlich auch die Regelung des § 6 Abs. 6 in der vorgeschlagenen Neufassung (Art. X Z 3 lit. c des Entwurfs eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984) positiv zu beurteilen.

Negativ fällt hingegen § 6 Abs. 2 und 3 ins Gewicht, da durch diese Regelungen in der Fassung des vorliegenden Entwurfs die Auskunftspflicht gegenüber den zur Vollziehung der Vorschriften des Gewerberechtes und des Berufsausbildungsrechtes zuständigen Behörden noch weiter beschränkt wird, weil der Kreis der unter die Beschränkung der Auskunftspflicht fallenden Bestrafungen erweitert wird und die Beschränkung der Auskunftspflicht schon früher als bisher zum Tragen kommen soll.

Die Erläuterungen rechtfertigen die Beschränkung der Auskunftspflicht damit, daß man heute vielfach als Voraussetzung für den Abschluß eines Arbeitsvertrages die Vorlage einer Strafreisterbescheinigung verlangt; die Wiedereingliederung von zu verhältnismäßig geringen Strafen Verurteilten solle damit erleichtert werden.

Mit dieser Begründung wird aber gleichzeitig auch die Auskunftspflicht gegenüber den Gewerbebehörden und den zur Vollziehung des Berufsausbildungsgesetzes zuständigen Behörden beschränkt. Bei diesen Behörden geht es aber immerhin darum, ob jemand zu einer selbständigen Tätigkeit zugelassen werden soll bzw. Lehrlinge ausbilden darf. Es zeigt sich somit, daß die ins Treffen geführte Begründung für die Aufrechterhaltung und Erweiterung der Beschränkung der Auskunftspflicht überhaupt nicht stichhäftig ist, soweit es um die Vollziehung des Gewerberechtes und des Berufsausbildungsrechtes geht.

- 3 -

Schließlich sei auch noch auf die Problematik der Beschränkung der Auskunftspflicht hinsichtlich der Arbeitnehmer von Berufsdetektiven und im Bewachungsgewerbe (§§ 313 und 314 bzw. 321 GewO 1973) hingewiesen. Auch hinsichtlich der unselbständigen Handlungsreisenden und der unselbständigen Fremdenführer (siehe hiezu § 62 Abs. 2 bzw. § 217 Abs. 3 GewO 1973) erscheint die Beschränkung der Auskunftspflicht gegenüber den Gewerbebehörden zumindest zu weitgehend.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß durch § 6 des Tilgungsgesetzes 1972 auch die Möglichkeit zur Beurteilung der Würdigkeit zur Erlangung von Auszeichnungen in Frage gestellt ist.

2. In Artikel IV Z. 3a müßte das Zitat lauten:
"§ 32 Abs. 2".

3. In Artikel XVIII müßten die Zitate lauten:
"7. Unterabsatz des § 58 Abs. 2", "im ersten Satz des § 59".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 23. März 1984
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

